

SELBSTHILFE UND MEHR In Berlin - Brandenburg

Guttempler in Deutschland e.V.

**Guttempler-Landesverband
Berlin-Brandenburg e.V.**

Satzung

Schlichtungsordnung

Geschäftsordnung

Anlage 1

(Tradition und Brauchtum)

Ausgabe 2022

GUTTEMPLER 
... SELBSTHILFE UND MEHR



Gliederung der Satzung des Guttempler-Landesverbandes Berlin-Brandenburg e. V. Ausgabe 2022

In das Vereinsregister eingetragen am 28.Dezember 2022

Allgemeines

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Name und Sitz der Vereinigung
- § 3 - Aufgaben und Ziele
- § 4 - Ungebundenheit, Programm
- § 5 - Gemeinnützigkeit
- § 6 - Gliederung
- § 7 - Geschäftsjahr

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

- § 8 - Mitgliedschaft
- § 9 - Ende der Mitgliedschaft
- § 10 - Ausschlussverfahren
- § 11 - Beendigung von Aufgaben und Ämtern
- § 12 - Mitgliedschaft in den Guttempler-Gemeinschaften

Organe des Landesverbandes

- § 13 - Landesverbandstag
- § 14 - Zusammentreten des Landesverbandstages
- § 15 - Einberufung des Landesverbandstages
- § 16 - Beschlussfähigkeit des Landesverbandstages
- § 17 - Leitung des Landesverbandstages
- § 18 - Anträge an den Landesverbandstag
- § 19 - Wahl des Landesvorstandes
- § 20 - Wahlverfahren
- § 21 - Gruppenwahl
- § 22 - Abstimmungen
- § 23 - Protokollführung

Landesvorstand

- § 24 - Zusammensetzung des Landesvorstandes
- § 25 - Aufgaben des Landesvorstandes
- § 26 - Vertretung des Landesvorstandes
- § 27 - Landesausschuss
- § 28 - Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens

Reglungen für die Guttempler-Gemeinschaften

- § 29 - Guttempler-Gemeinschaften
- § 30 - Gründung von Guttempler-Gemeinschaften
- § 31 - Vertretung der Gemeinschaften
- § 32 - Beiträge und Abgaben
- § 33 - Eigentum und Prüfungsrechte
- § 34 - Übernahme weiterer Aufgaben
- § 35 - Traditionen und Brauchtum

Schlichtungsverfahren

§ 36 - Schlichtungsverfahren

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 - Satzungsänderungen

§ 38 - Geschäftsordnung

§ 39 - Förderer

§ 40 - Auflösung des Landesverbandes

§ 41 - Sonderrechte

§ 42 - Datenschutz

§ 43 - Schlussbestimmungen

§ 44 - Inkrafttreten

Anlage zu § 36 - Schlichtungsordnung

Anlage 1 zur GO zu § 35 -Traditionen und Brauchtum

Satzung

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung, die Geschäftsordnung zu dieser Satzung, die einzelnen Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes Guttempler in Deutschland e.V. die diese Satzung näher regelt, die Schlichtungsordnung und die Anlage 1 der Geschäftsordnung, gelten für den Guttempler-Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

§ 2 Name und Sitz der Vereinigung

- (1) Diese Vereinigung heißt:
Guttempler in Deutschland e.V.
-Guttempler-Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.-
im Folgenden Landesverband genannt.
- (2) Sitz des Landesverbandes ist Berlin.
- (3) Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Guttempler-Landesverband ist eine Gliederung des Guttempler in Deutschland e.V., Sitz Hamburg (nachfolgend Guttempler-Bundesverband), dessen Satzung in der jeweils geltenden Fassung für ihn bindend ist. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege in den Bundesländern Berlin und Brandenburg.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die nachstehend genannten Aufgaben und Ziele verwirklicht:
 - a) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfemöglichkeiten und Begleitung bei ambulanter bzw. stationärer Behandlung im Wege der Selbsthilfe,
 - b) Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher,
 - c) Organisation und Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen zu Alkohol- und sonstigen Drogenfragen,
 - d) Information und Aufklärung in der Öffentlichkeit und der Mitglieder über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel einschließlich der Herausgabe zielführender Publikationen,
 - e) Unterstützung und Förderung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- (3) Die Guttempler wirken ferner den Alkohol- und anderen Suchtgefahren entgegen und helfen Alkoholgefährdeten, Alkoholkranken und anderen Suchtkranken sowie ihren Angehörigen.
- (4) Die Guttempler lehnen außerdem den sonstigen medizinisch nicht begründeten Gebrauch abhängig machender oder persönlichkeitsverändernder Drogen und von Rauschmitteln ab.
- (5) Die Guttempler fördern das Verständnis und die Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander sowie die Entwicklung zur unabhängigen Persönlichkeit.
- (6) Zur Verwirklichung der genannten Ziele bietet der Verein in seinen Räumen Begegnungsmöglichkeiten an.

§ 4 Ungebundenheit, Programm

Die Guttempler in Berlin und Brandenburg sind weder weltanschaulich, religiös noch politisch gebunden. Die Aufgaben und Ziele der Guttempler sind an den Allgemeinen Menschenrechten ausgerichtet. Grundlage ist im Übrigen das Programm der Guttempler in Deutschland.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder können für Kosten, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereins entstanden sind, eine Erstattung verlangen. Bei Verzicht auf eine Erstattung besteht Anspruch auf Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 1. Der Landesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Landesvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in den Guttempler-Landesverband und in die Guttempler-Gemeinschaften.
- (2) Der Landesverband kann zu seiner Entlastung mehrere Guttempler-Gemeinschaften zu Kreisen zusammenfassen sowie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden. Derartige Organe sind keine Gliederung des Landesverbandes.

noch § 6

- (3) Der Landesverband kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Einrichtungen auch mit eigener Rechtspersönlichkeit genehmigen, gründen, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (4) Die Guttempler-Gemeinschaften können im Einvernehmen mit dem Landesvorstand Guttempler-Gesprächsgruppen für Suchtgefährdete, Suchtkranke und Angehörige oder Gruppen für andere Personenkreise und Aufgaben bilden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes und seiner Gliederungen und Einrichtungen ist das Kalenderjahr.

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes ist jede Guttemplerin und jeder Guttempler, die oder der einer Guttempler-Gemeinschaft angehört oder als Einzelmitglied aufgenommen wurde. Für das Aufnahmeverfahren gilt die Satzung des Landesverbandes. Mit der Aufnahme im Landesverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband begründet.
Die eine Mitgliedschaft ist ohne die andere nicht möglich.
- (2) Mitglied kann werden, wer alkohol- und drogenfrei lebt, sich vor der Aufnahme in Textform zur alkohol- und drogenfreien Lebensweise bekennt und sich zur Beachtung der Satzung verpflichtet.
- (3) Das Mitglied veranlasst keine anderen Menschen zum Alkoholverzehr oder zur medizinisch nicht begründeten Einnahme von Medikamenten, Drogen oder Rauschmitteln.
- (4) Das Mitglied setzt sich für die Verwirklichung der gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen sowie kulturellen Ziele der Guttempler in Deutschland ein. Es unterstützt die Ziele von Movendi-International.
- (5) Das Mitglied verpflichtet sich, über persönliche Verhältnisse, die es durch seine guttemplerische Tätigkeit erfährt, Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu bewahren.
- (6) Die Aufnahme in eine Guttempler-Gemeinschaft kann nur nach entsprechender Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (7) Der Landesvorstand kann Personen als Einzelmitglieder aufnehmen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch Austritt,
 - c) mit endgültiger Beendigung der alkohol- und drogenfreien Lebensweise,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Ablauf der in § 12 genannten Frist.

noch § 9

- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vermögen des Guttempler-Landesverbandes oder seiner Einrichtungen und Gliederungen.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Vierteljahres möglich und muss einen Monat vorher in Textform erklärt werden. Der Widerruf der Austrittserklärung ist möglich, solange sie noch nicht wirksam geworden ist. Bei Beendigung der alkohol- und drogenfreien Lebensweise endet die Mitgliedschaft ohne besonderes Verfahren.

§ 10 Ausschlussverfahren

- (1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Landesvorstand; auf Antrag einer Guttempler-Gemeinschaft der Landesvorstand.
- (2) Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.
- (3) In Fällen, die ein Mitglied des Landesvorstandes betreffen, ist der Bundesvorstand zuständig.

§ 11 Beendigung von Aufgaben und Ämtern

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden alle Rechte, Ämter und Aufgaben ohne besonderes Verfahren.

§ 12 Mitgliedschaft in den Guttempler-Gemeinschaften

- (1) Jedes Mitglied kann die Guttempler-Gemeinschaft, der es angehören will, frei wählen und ohne Angaben von Gründen in eine andere Guttempler-Gemeinschaft wechseln.
- (2) Eine Guttempler-Gemeinschaft kann in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Ausgliederung beschließen. Vor der Ausgliederung ist das Mitglied zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes zur Anhörung in Textform einzuladen. Eine Ausfertigung davon ist dem Landesvorstand zuzusenden.
- (3) Beim Wechsel der Guttempler-Gemeinschaft oder einer Ausgliederung besteht die Guttempler-Mitgliedschaft fort. Diesen Mitgliedern ist eine Bescheinigung über den Zeitraum zu erteilen, über den zuletzt Beiträge gezahlt wurden. Ohne Begründung einer Mitgliedschaft in einer neuen Gemeinschaft bleibt die Mitgliedschaft für den Zeitraum aufrechterhalten, für den Beiträge gezahlt wurden, höchstens für sechs Monate.
- (4) Diese Regelung gilt entsprechend für Einzelmitglieder mit der Maßgabe, dass an die Stelle der jeweiligen Guttempler-Gemeinschaft der Landesverband bzw. der Landesvorstand tritt.

Organe des Landesverbandes

§ 13 Landesverbandstag

- (1) Am Landesverbandstag (Mitgliederversammlung) können alle Mitglieder teilnehmen.
- (2) Der Landesverbandstag beschließt in allen Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Stimmberechtigt sind die anwesenden gewählten Delegierten der Guttempler-Gemeinschaften.
- (3) Aufgaben des Landesverbandstages sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes,
 - b) Entlastung des Landesvorstandes,
 - c) Wahl des Landesvorstandes, der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Schlichtungsstelle sowie der Delegierten für die Gremien des Bundesverbandes,
 - d) Abstimmung über Anträge,
 - e) Beschluss des Haushaltsplanes,
 - f) Beschluss über eine Änderung der Satzung und der Geschäfts- sowie der Schlichtungsordnung,
 - g) Beschluss über die Höhe der Beiträge der Guttempler-Gemeinschaften an den Landesverband.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Zusammentreten des Landesverbandstages

- (1) Der ordentliche Landesverbandstag muss mindestens einmal, und zwar im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres, zusammentreten.
- (2) Ein außerordentlicher Landesverbandstag muss spätestens innerhalb von sechs Wochen, nachdem ein Drittel der Delegierten oder der Landesvorstand dies beantragt haben, zusammentreten.
- (3) Der Landesverbandstag findet grundsätzlich in einer Präsenzveranstaltung statt. Der Landesvorstand kann in situationsbedingten Ausnahmefällen, in Abstimmung mit dem Landesausschuss, Delegierten ermöglichen,
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.Ein Beschluss ohne Versammlung der Delegierten ist gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden oder bis zu dem vom Landesvorstand in Abstimmung mit dem Landesausschuss gesetzten Termin, mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 15 Einberufung des Landesverbandstages

(1) Der Landesverbandstag wird vom Landesvorstand durch schriftliche Benachrichtigung in Textform an die Guttempler-Gemeinschaften und Einzelmitglieder einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Delegierten mindestens einen Monat vorher zugegangen sein.

(2) Ein außerordentlicher Landesverbandstag wird vom Landesvorstand zwei Wochen vorher durch schriftlich Benachrichtigung in Textform an die Guttempler-Gemeinschaften und Einzelmitglieder einberufen.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Landesverbandstages

Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, der dem Landesverband angehörenden Guttempler-Gemeinschaften durch mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten ist.

§ 17 Leitung des Landesverbandstages

Die Landesvorsitzende bzw. der Landesvorsitzende oder ein anderes vom Landesvorstand bestimmtes Mitglied leitet die Sitzungen des Landesverbandstages, ohne ein Stimmrecht zu haben. Der Landesverbandstag kann für die geschäftlichen Beratungen ein Sitzungspräsidium wählen und sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Anträge an den Landesverbandstag

(1) Anträge an den Landesverbandstag können stellen

- a) der Landesvorstand,
- b) der Landesausschuss
- c) die Guttempler-Gemeinschaften,
- d) Einzelmitglieder können Anträge an den Landesvorstand stellen.

(2) Die Anträge müssen sechs Wochen vor dem Landesverbandstag dem Landesvorstand in Textform zugegangen sein.

(3) Anträge auf Satzungsänderung müssen von den anwesenden Delegierten mit Dreiviertelmehrheit beschlossen sein.

(4) Dringlichkeitsanträge sind jederzeit zulässig; die Dringlichkeit muss vom Landesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit festgestellt werden. Satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(5) Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen kann jede bzw. jeder Delegierte jederzeit stellen, solange über den Antrag noch nicht abgestimmt wurde.

§ 19 Wahl des Landesvorstandes

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl aus dem Kreis der geschäftsfähigen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren vom Landesverbandstag gewählt.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Der Landesverbandstag kann ein Vorstandsmitglied nur dadurch abwählen, dass er mit Mehrheit seiner Delegierten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

§ 20 Wahlverfahren

- (1) Bei Wahlen ist vor jedem Wahlgang zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Auf Wunsch auch nur einer oder eines Delegierten ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Bei der Besetzung der Ämter sollen Frauen und Männer gleichmäßig berücksichtigt werden.

§ 21 Gruppenwahl

- (1) Für die Wahl von Delegierten in die Gremien des Guttempler-Bundesverbandes, in die Schlichtungsstelle und des Prüfungsausschusses sind Gruppenwahlen zulässig.
- (2) Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Sie dürfen in einem Wahlgang einen Kandidaten oder eine Kandidatin nur einmal wählen; sie können auch weniger Stimmen abgeben als ihnen zustehen.
- (3) Gewählt ist, wer die jeweils meisten (als Delegierte oder Delegierter für den Bundesverbandstag mindestens die Hälfte) gültigen Stimmen erhält.
- (4) Die danach nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzdelegierte der jeweiligen Gremien.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Besteht nach dem zweiten Wahlgang weiterhin Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 22 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 23 Protokollführung

Die Beschlüsse des Landesverbandstages werden von dem mit der Sitzungsführung beauftragten Mitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. dem Sitzungspräsidium beurkundet.

Landesvorstand

§ 24 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) der bzw. dem Landesvorsitzenden,
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) der Landessekretärin bzw. dem Landessekretär,
 - d) der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Die Verbindung von Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

§ 25 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand erledigt die ihm durch Gesetz, die Satzung und Beschlüsse des Landesverbandstages zugewiesenen Aufgaben. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Landesvorstandes aus der Geschäftsordnung des Landesvorstandes.
- (2) In Fällen, die zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile einer sofortigen Regelung bedürfen, hat der Landesvorstand Notmaßnahmen zu beschließen, die zur weiteren Wirksamkeit der Bestätigung, durch die in der Satzung für Dringlichkeitsmaßnahmen vorgesehenen Organe, bedürfen.
- (3) Für besondere Aufgaben kann der Landesvorstand Beauftragte ernennen.

§ 26 Vertretung des Landesverbandes

- (1) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Für die Abgabe von Willenserklärungen genügt es, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam abgegeben werden.
- (2) Die Landesvorsitzende bzw. der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband in den Gremien des Bundesverbandes und ist dort die erste bzw. der erste Delegierte des Landesverbandes, sofern sie oder er nicht als Mitglied des Bundesvorstandes oder aus anderen wichtigen Gründen an der Ausübung dieses Rechts gehindert ist.

§ 27 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand und aus der/dem Vorsitzenden einer jeden Guttempler-Gemeinschaft. Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zugleich Mitglied des Landesvorstandes, oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, das Delegiertenrecht auszuüben, entsendet die Gemeinschaft an ihrer/seiner Stelle ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Der Landesausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz führt ein von der Versammlung gewähltes Mitglied.
- (3) Der Landesvorstand beruft die Sitzungen des Landesausschusses mindestens vier Wochen vorher ein. Bei der Terminplanung sind die Antragsfristen zu berücksichtigen. Wenn der Landesvorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Landesausschusses es verlangen, hat der Landesvorstand eine außerordentliche Sitzung des Landesausschusses einzuberufen. Die Sitzung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (4) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Empfehlungen an den Landesvorstand auszusprechen.
 - b) Ziele und Maßnahmenpläne zu entwickeln.
 - c) Bei Fortschreibungen und Verwirklichung von Programmen mitzuwirken.
 - d) Die Zusammenarbeit zwischen Landesverband und Guttempler-Gemeinschaft zu fördern.
 - e) Dem Landesverbandstag Arbeitsschwerpunkte vorzuschlagen.

noch § 27

- (6) Der Landesausschuss nimmt in dringenden Fällen die Aufgaben des Landesverbandstages wahr, mit Ausnahmen von Satzungsänderungen und der Abberufung von Mitgliedern des Landesverbandstages. Die Entscheidungen müssen in der nächsten Sitzung des Landesverbandstages bestätigt werden, um weiter gültig zu sein. Das Vorliegen eines dringenden Falles wird vom Landesvorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Landesausschusses festgestellt.
- (7) Wird der Landesvorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern handlungsunfähig, wählt der Landesausschuss für die Zeit bis zum Zusammentreffen des nächsten Landesverbandstages die erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern hinzu.
- (8) Der Landesvorstand kann Landesausschussmitgliedern ermöglichen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Sitzung teilzunehmen und Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen.
- (9) Der Beschluss der Landesausschusssitzung ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, oder wenn bis zu dem vom Landesvorstand in Abstimmung mit dem Landesausschuss gesetzten Termin, mindestens die Hälfte der Landesausschussmitglieder ihr Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 28 Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens

Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt einem Prüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und für zwei Jahre gewählt wird. Der Prüfungsausschuss bestimmt seine Arbeitsweise selbst.

Regelungen für die Guttempler-Gemeinschaften

§ 29 Guttempler-Gemeinschaften

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte bei den Guttempler-Gemeinschaften in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die Geschäfte der Guttempler-Gemeinschaften werden von einem Vorstand geführt, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht; die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Schatzmeisterin oder Schatzmeister sein.
- (3) Für Wahlen und Abstimmungen gelten die §§ 19 - 22, für die Protokollführung gilt § 23 entsprechend.
- (4) Es ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Im Übrigen bestimmen die Gemeinschaften ihre Organisation unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Satzung selbst.

§ 30 Gründung von Guttempler-Gemeinschaften

Ein Antrag auf Gründung einer Guttempler-Gemeinschaft im Landesverband ist von mindestens sieben Mitgliedern oder Personen, die sich zur Übernahme der Guttempler-Verpflichtung bereit erklärt haben, zu stellen.

§ 31 Vertretung der Gemeinschaften

- (1) Die Guttempler-Gemeinschaften entsenden nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres für je zehn angefangene Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten in den Landesverbandstag. Stimmgewichtung ist zulässig, jedoch darf keine Delegierte oder kein Delegierter mehr als zwei Stimmen haben.
- (2) Bei Gründung von Guttempler-Gemeinschaften im Laufe eines Jahres ist für die Entsendung der Delegierten der Mitgliederbestand des Gründungstages für die gründende und die abgehende Gemeinschaft maßgebend.
- (3) Die bzw. der erste Delegierte ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Guttempler-Gemeinschaft. Das Vertretungsrecht ist durch ein anderes Vorstandsmitglied auszuüben, wenn es aus wichtigen Gründen nicht wahrgenommen werden kann.
- (4) Die weiteren Delegierten und die erforderliche Zahl von Ersatzdelegierten werden von der Guttempler-Gemeinschaft am Anfang eines jeden Jahres aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (5) Mitglieder des Landesvorstandes und des Bundesvorstandes können keine Guttempler-Gemeinschaft vertreten.

§ 32 Beiträge und Abgaben

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge setzt die Guttempler-Gemeinschaft fest. Die Höhe der direkt an den Landesverband zu zahlenden Beiträge für Einzelmitglieder setzt der Landesvorstand fest.
- (2) Die Guttempler-Gemeinschaften haben zur Erfüllung der zentralen Aufgaben an den Landesverband Abgaben zu leisten, deren Höhe vom Landesverbandstag festgesetzt wird.

§ 33 Eigentum und Prüfungsrechte

Guttempler-Gemeinschaften können kein Eigentum erwerben. Sie haben bei ihrer Auflösung ihren Besitz, soweit er nicht im Eigentum anderer steht, dem Landesverband herauszugeben. Ihre Kassenführung kann durch den Landesverband geprüft werden. Einzelheiten regelt der Landesvorstand.

§ 34 Übernahme weiterer Aufgaben

Besteht die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr, kann das Mitglied Aufgaben übernehmen, dem Menschen im Sinne der Nächstenliebe zu helfen und in den Guttempler-Gemeinschaften sowie im Landesverband aktiv nach Kräften mitzuarbeiten.

§ 35 Traditionen und Brauchtum

- (1) Der Guttempler Landesverband und seine Gemeinschaften sind gehalten, sich Traditionen und Brauchtum zu erhalten, zu bewahren und sich in guttemplerischen Denken und Handeln von ihnen leiten zu lassen.
- (2) Dazu ist die Anlage 1 zur Geschäftsordnung zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Form maßgebend.

Schlichtungsverfahren

§ 36 Schlichtungsverfahren

- (1) In allen Streitigkeiten über innere Angelegenheiten des Landesverbandes entscheidet eine Schlichtungsstelle; dies gilt auch für Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landesverbandstag im zweijährigen Rhythmus zu wählen sind. Der Landesverbandstag kann stellvertretende Mitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Schlichtungsstelle nachrücken. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand einer Guttempler-Gemeinschaft angehören. Das Verfahren und die sonstigen Rechte und Pflichten regelt die Schlichtungsordnung; sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Verfahren, die in einem Schlichtungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden können, richten sich nach der Schlichtungsordnung für den Guttempler in Deutschland e.V. (Bundesverband).

Übergang- und Schlussbestimmungen

§ 37 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch den Landesverbandstag geändert werden. Für Änderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.
- (2) Alle Satzungsänderungen des Guttempler-Bundesverbandes werden wirksam, wenn sie auch durch den Landesverbandstag beschlossen und in das zuständige Vereinsregister eingetragen sind.
- (3) Satzungsänderungen sind den Guttempler-Gemeinschaften und Einzelmitgliedern durch Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.

§ 38 Geschäftsordnung

Der Landesverbandstag kann Einzelheiten zu dieser Satzung in einer Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Alle Änderungen werden mit der Bekanntgabe durch Benachrichtigung in Textform an die Guttempler-Gemeinschaften wirksam.

§ 39 Förderer

Der Landesvorstand kann einzelne Personen, Vereine und andere Körperschaften zu Förderern der Guttemplerarbeit in Berlin und Brandenburg erklären, ohne dass dadurch eine Mitgliedschaft begründet wird.

§ 40 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes ist nur durch Beschluss des Landesverbandstages mit einer Dreiviertel Mehrheit möglich. Diese Bestimmung kann nur durch Beschluss eines ordentlichen Landesverbandstages mit einer Dreiviertel Mehrheit geändert werden.

noch §40

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Landesverbandes, nach Deckung der vorhandenen Schulden und unter Ausschluss irgendwelcher Zahlungen an die Mitglieder,
 1. an die Guttempler-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder, falls die Stiftung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert, ersatzweise
 2. an die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (als steuerbegünstigte Körperschaft) zwecks Verwendung für Forschungsaufgaben auf dem Gebiet des Alkoholismus oder, falls auch die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert, ersatzweise
 3. zu gleichen Teilen an die Bundesländer Berlin und Brandenburg zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Alkoholismus.

§ 41 Sonderrechte

Dem Guttempler-Bundesverband wird als Sonderrecht eingeräumt, dass Satzung, Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes zu ihrer Wirksamkeit seiner Zustimmung bedürfen. Für die Gründung von Einrichtungen oder die Beteiligung hieran (§ 6) sowie bei Gründung von Guttempler-Gemeinschaften (§ 30) ist die Einwilligung des geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich. Dies gilt auch für den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; dieses Recht ist grundbuchlich zu sichern.

§ 42 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) In Bezug auf seine personenbezogenen Daten hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 43 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.
- (2) Der Landesvorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsänderungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.
- (3) Der Landesvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.

§ 44 Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Im Innenverhältnis ist sie sofort gültig.

Schlichtungsordnung für den Guttempler-Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

Gemäß § 36 der Satzung des Guttempler-Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. gilt für den Guttempler-Landesverband folgende Schlichtungsordnung:

§ 1 Aufgabe der Schlichtungsstelle

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten.

§ 2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landesverbandstag im zweijährigen Rhythmus zu wählen sind. Der Landesverbandstag kann stellvertretende Mitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Schlichtungsstelle nachrücken. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand einer Guttempler-Gemeinschaft angehören.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle benennen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- (3) Die Schlichtungsstelle regelt ihre Arbeitsweise in eigener Verantwortung.

§ 3 Konstituierung

Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlichen Antrag zur Schlichtung eines Streits tätig. Antragsberechtigt sind jede Guttemplerin bzw. jeder Guttempler, jede Guttempler-Gemeinschaft oder ein anderes Gremium des Guttempler-Landesverbandes.

§ 4 Verantwortlichkeiten

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidung frei. Sie dürfen jedoch kein geltendes Recht verletzen, der Satzung des Guttempler-Landesverbandes bzw. des Guttempler-Bundesverbandes oder den vom Landesverbandstag bzw. Bundesverbandstag getroffenen Entscheidungen zuwiderhandeln.

§ 5 Ablauf des Verfahrens

Nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten anzuhören, und es ist auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien hinzuwirken. Es ist Aufgabe der Beteiligten, den Streitgegenstand erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweisunterlagen zu benennen bzw. vorzulegen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Guttempler-Gemeinschaft ist der jeweilige Vorstand anzuhören. Entscheidungen der Schlichtungsstelle werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

§ 6 Dokumentation

Die Schlichtungsstelle hat die Verhandlungen sowie die Entscheidungen zu protokollieren. Die getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten in Textform bekanntzugeben.

§ 7 Rechtsweg

Durch die getroffene Entscheidung wird der Rechtsweg zur Schlichtungsstelle des Bundesverbandes der „Guttempler in Deutschland e.V.“, sowie zu den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Geschäftsordnung zur Satzung des Guttempler-Landesverbandes Berlin – Brandenburg e.V.

Zu § 2 (1)

(1) Das Emblem der Guttempler in Deutschland ist eine stilisierte Weltkugel mit dem Schriftzug IOGT:



(2) Die Rundstempel des Guttempler-Landesverbandes sowie seiner Guttempler-Gemeinschaften sind einheitlich herzustellen.

Die Beschaffung wird durch die Landesgeschäftsstelle geregelt.

(3) Zur Führung des Rundstempels ist nur der jeweils amtierende Landesvorstand ermächtigt.

Zu § 3 (3) d

„Zielführende Publikationen“ beinhalten neben Verbandszeitschriften ebenfalls den Einsatz von elektronischen Medien (Internet) zur Verbreitung von Informationen (Informationspflicht des Landesverbandes).

Zu § 4

Schafft in seiner Gesamtheit den Raum für die „Kultursensible Suchthilfe“.

Zu § 5 (5)

(1) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(2) Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat ein hierfür benanntes Mitglied des Vorstands. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(4) Bei Verzicht auf eine Erstattung besteht Anspruch auf Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung.

Zu § 6

Die in diesem Paragraphen genannten Gruppen umfassen sämtliche Organisationsformen, einschließlich Angehörigen-, Kinder-, Jugend-, Gesangs- und Gesprächsgruppen.

Die Bildung einer Gesprächsgruppe muss vom Willen einer Guttempler-Gemeinschaft getragen sein. Der Beschluss hierzu muss in einer Gemeinschaftssitzung mit mindestens einfacher Mehrheit getroffen sein.

Zu § 8 (2)

Die alkohol- und drogenfreie Lebensweise ist eine Bedingung und Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft.

Zu § 8 (5)

Es gilt für alle Mitglieder die absolute Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Zu § 9 Abs. 1 Buchst. c)

1. Die Beendigung der alkoholfreien und drogenfreien Lebensweise beendet die Mitgliedschaft grundsätzlich mit sofortiger Wirkung.

2. In geeigneten Fällen kann eine Guttempler Gemeinschaft von folgender Möglichkeit Gebrauch machen:
Die ruhende Mitgliedschaft ersetzt die Beendigung der Mitgliedschaft durch eine bis zu sechs-monatige Phase der Aufarbeitung – bei fortlaufender Beitragszahlung.

In dieser Zeit ruht das aktive und passive Wahlrecht des Mitglieds. Die Mitarbeit zum Beispiel als Sachberater*in ist möglich. Bei Funktionsträgern in einer Gemeinschaft, im Landesverband oder im Bundesverband ruhen diese Funktionen ebenso. Die Mitarbeit zum Beispiel als Sachberater ist möglich.

Hat das Mitglied die Gründe, die zur vorübergehenden Beendigung der alkohol- und drogenfreien Lebensweise führten, aufgearbeitet, lebt die Mitgliedschaft nach Beschluss der Gemeinschaft wieder auf. Andernfalls endet die Mitgliedschaft ohne weiteres Verfahren.

3. Die Mitgliedsdauer und die erworbenen Grade werden von der ruhenden Mitgliedschaft nicht beeinflusst.

Zu § 10 (1)

Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand in eigener Zuständigkeit oder auf Antrag einer Guttempler-Gemeinschaft. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann die Schlichtungsstelle innerhalb von 4 Wochen angerufen werden. In Fällen, die ein Mitglied des Landesvorstandes betreffen, ist der Bundesvorstand zuständig.

Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden,

- a) wenn es die in § 45 StGB bezeichneten Rechte verloren hat,
- b) wenn es dem Guttempler-Bundesverband oder einer seiner Organisationen und Einrichtungen öffentlich entgegenwirkt oder Mitglieder zum Austritt zu veranlassen sucht.

Noch zu § 10 (1)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den Bundesverband bzw. die Landesverbände an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen der Guttempler in der Öffentlichkeit schädigt, oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
- b) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit seinen Beiträgen für zwei Kalendervierteljahre im Rückstand bleibt,
- c) ein Beratungs- oder Betreuungsverhältnis ausnutzt oder missbraucht.

Zu § 13

- (1) Alle Mitglieder haben Rederecht. Die Rednerinnen/Redner erhalten in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten, für Antragsteller/Antragstellerinnen zur Begründung eines Antrages höchstens fünf Minuten, in Geschäftsordnungsdebatten höchstens eine Minute.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen gestellt werden. Sie sind angenommen, wenn niemand gegen den Antrag stimmt. Ansonsten wird über Geschäftsordnungsanträge abgestimmt, wenn je ein(e) Redner/Rednerin dafür und dagegen gesprochen hat. Anträge auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte kann nur eine Delegierte oder ein Delegierter stellen, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat und nicht auf der Rednerliste steht.
- (3) Über Alternativanträge (Änderungsanträge) wird in der Weise abgestimmt, dass zunächst der weitestgehende zur Abstimmung gestellt wird. Bei Zweifeln entscheidet die Sitzungsleitung. Es wird nur über Anträge abgestimmt, die der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen.
- (4) Persönliche Bemerkungen sind nur zum Schluss der Debatte zulässig.

Zu § 14

Die Durchführung des ordentlichen Landesverbandstages in jedem ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist rechtsverbindlich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Landesverbandstage sowie außerordentliche Landesverbandstage einzuberufen. Für förmliche Sitzungen kann der Landesvorstand die nach den Empfehlungen des Guttempler-Bundesverbandes erforderlichen Sitzungsbeauftragten ernennen.

Zu § 17

Die Größe eines Sitzungspräsidiums kann der Landesverbandstag im erforderlichen Umfang aktuell bestimmen.

Zu § 18

Antragsberechtigt an den Landesverbandstag sind:

- a) der Landesvorstand,
- b) der Landesausschuss
- c) die Guttempler-Gemeinschaften,
- d) Einzelmitglieder können Anträge an den Landesvorstand stellen.

Zu § 19

Weitere Ämter sind vom Landesverbandstag zu wählen:

1. drei Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer von 2 Jahren.
2. drei Mitglieder der Schlichtungsstelle und deren Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer von 2 Jahren.
3. die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten zum Bundesverbandstag in den Jahren, in dem der Bundesverbandstag stattfindet, für die Dauer von 2 Jahren.

Alle nach Ziffer 1-3 Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Zu § 23

Das Protokoll ist mit einer Frist von sechs Wochen nach dem Landesverbandstag den Gemeinschaften in Textform zuzustellen.

Zu § 28

- (1) In der ersten Sitzung des Landesverbandstages im Kalenderjahr erstattet der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung. Der Bericht ist den Delegiertenunterlagen beizufügen.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder dürfen kein anderes Amt oder keine andere Funktion des Landesverbandes innehaben.

Zu § 29

- (1) Den Mitgliedern wird bei ihrer Aufnahme sowohl ein Exemplar dieser Satzung als auch der Satzung des Guttempler in Deutschland e.V., der Schlichtungs- und Geschäftsordnung sowie die Anlage 1 „Tradition und Brauchtum“ ausgehändigt.
- (2) Der Landesvorstand soll versuchen, Einzelmitglieder (wieder) einer Guttempler-Gemeinschaft zuzuführen.

Zu § 30

Für die Gründung von Guttempler-Gemeinschaften ist § 41 Abs.1 der Satzung des Bundesverbandes der Guttempler in Deutschland e.V. maßgebend. Danach müssen mindestens sieben Mitglieder oder Personen, die sich zur Übernahme der Guttempler-Verpflichtung bereit erklären, vorhanden sein.

1. Zur Gründung einer Guttempler-Gemeinschaft sind Mitglieder berechtigt.
2. Die Gemeinschaft, der die mehrheitliche Anzahl der Gründungsmitglieder angehört, muss in einer Geschäftssitzung einen Mehrheitsbeschluss zu einer Gründung gefasst haben.
3. Sollte dieser Beschluss zunächst nicht erfolgen, hat die vorgenannte Gemeinschaft die Pflicht, vom Landesverband die Bildung einer Kommission zu fordern. Diese setzt sich aus zwei Vorsitzende einer Gemeinschaft, einem Mitglied des Landesvorstandes sowie Delegierte der Gemeinschaft zusammen. Auf Grund der Empfehlung der Kommission ist dann ein Mehrheitsbeschluss herbeizuführen.
4. Die vorgenannte Gemeinschaft muss sich als Muttergemeinschaft zur Übernahme der Patenschaft bereit erklären und die Gründung durchführen.

noch zu § 30

5. Der Antrag zur Gemeinschaftsgründung ist danach gemeinsam von den Gründungsmitgliedern und dem Vorstand der Gemeinschaft, die sie angehören, zusammen mit dem Sitzungsprotokoll zu unterschreiben und dem Landesvorstand einzureichen, der daraufhin mit den Beteiligten ein vorbereitetes Gespräch führt. Der Antrag muss einen Namensvorschlag enthalten. Der Name soll möglichst auf den örtlichen Wirkungsbereich Bezug nehmen und darf keine parteipolitische oder konfessionelle Bedeutung haben. Nach noch lebenden Personen darf eine Guttempler-Gemeinschaft nicht benannt werden. Der Ort der Sitzung, der Sitzungstag und der Sitzungsbeginn sind festzulegen. Änderungen sind der Landesgeschäftsstelle und der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
6. Weiterhin stellen die Gründungsmitglieder dem Landesvorstand die beabsichtigte Arbeitsweise sowie die Verantwortungsträger für die neue Gemeinschaft vor. Der Landesvorstand entscheidet dann über die Befürwortung oder eine Ablehnung der Gründung.
7. Verhandlungen mit Eigentümern zur Überlassung von Tagungsräumen dürfen erst nach Zustimmung des Landesvorstandes geführt werden. Dieser allein ist abschließend zur rechtsverbindlichen Unterschrift berechtigt.
8. Die Nichtbeachtung der Nr. 1-7 schließt eine nachträgliche Befürwortung und die Gründung aus. Für entstandene finanzielle Verpflichtungen, die der Landesverband evtl. übernehmen muss, werden die verantwortlichen Mitglieder persönlich haftbar gemacht.

Zu § 32 (1)

Bei Einzelmitgliedern setzt der Landesvorstand die Höhe des Beitrages fest.

Zu § 32 (2)

Die Kassenführung der Guttempler-Gemeinschaften ist Teil der Kassenführung des Landesverbandes und erfolgt nach dessen Weisungen. Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinschaft werden im Namen und für Rechnung des Landesverbandes getätigt. Bankkonten sind auf den Namen des Landesverbandes zu führen. Die Kassenführung einer Guttempler-Gemeinschaft kann auf Anordnung des Landesvorstandes durch die Kassenprüfer des Landesverbandes geprüft werden.

Zu § 35 (1)

Alle Merkmale des Guttempler-Gradwesens sind ausführlich in der Anlage 1 „Tradition und Brauchtum“ zu dieser Geschäftsordnung erläutert.

Zu § 35 (2)

In der Anlage 1 „Tradition und Brauchtum“ zu dieser Geschäftsordnung wird die Wichtigkeit und die Verbundenheit zu unseren Traditionen besonders erläuternd hervorgehoben.

Zu § 36

Schlichtungsverfahren sind in der Schlichtungsordnung geregelt, die den Anhang zur gültigen Satzung bildet. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Befangenheit dürfen die Mitglieder der Schlichtungsstelle nicht dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand einer Guttempler-Gemeinschaft angehören.

Anlage 1 der Geschäftsordnung zu § 35 der Satzung Guttempler-Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

Traditionen und Brauchtum

Allgemeines

Die Guttempler setzen sich seit ihrer Gründung im Jahre 1851 für eine Welt ein, in der alle Menschen, gleich welchen Geschlechts, welcher Nation oder sozialer Herkunft, frei in ihrer persönlichen Entwicklung sind.

Bereits vor mehr als 160 Jahren haben die Guttemplerinnen und Guttempler erkannt, dass Alkohol und andere Drogen jede persönliche und soziale Entwicklung beeinträchtigen. Seit dieser Zeit treten sie für die Ideale Enthaltensamkeit, Brüderlichkeit und Frieden ein.

Die Traditionen und das Brauchtum haben sich sowohl in der Internationalen Organisation als auch auf nationaler Ebene immer wieder gewandelt; sie haben sich den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst; Brüche und Widersprüche blieben nicht aus.

Die nachfolgende Beschreibung soll für die Guttempler-Landesverbände (Distrikte) und die Guttempler-Gemeinschaften eine Hilfe bei ihren Überlegungen sein, was sie heute praktizieren wollen.

Die Traditionen

Guttempler

Aufgaben und Ziele der Guttempler wurden seit ihrer Gründung im Jahre 1851 von zwei Begriffen geprägt: Das war auf der einen Seite der Begriff der „Guttempler“, wahrscheinlich angelehnt an die Arbeit der Tempelritter in den Kreuzzügen. Diese pflegten die Verwundeten der Kriege und sie kämpften für das, was sie als richtig erkannt hatten.

Orden

Der zweite Begriff ist der des „Ordens“. In der Zeit der Gründung nannten sie sich u. a. Orden, in denen sich die Menschen trafen. In die Gemeinschaften, die damals noch Logen hießen, konnte man sich zurückziehen, hier konnte man – ohne Einflüsse von außen – den Mitgliedern einen Schutzraum ohne Alkohol bieten, hier konnte man die weitere Arbeit planen. Das alles geschah in festgelegten Formen, deren erstes Ziel es war, dass alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten hatten.

Der Begriff „Orden“ wurde für alle nationalen Verbände weltweit genutzt. An der Spitze stand der INTERNATIONAL ORDER OF GOOD TEMPLARS – abgekürzt IOGT. Nach und nach wurde „Orden“, insbesondere weil Verbände mit anderen Arbeitsschwerpunkten hinzukamen, durch andere Bezeichnungen ersetzt. Im weltweiten Verbund hat sich im Laufe der Zeit die Bezeichnung über INTERNATIONAL ORGANIZATION OF GOOD TEMPLARS und IOGT International schließlich hin zu MOVENDI International geändert.

Brauchtum, Formen

Die Guttempler trafen sich also entsprechend den Traditionen eines Ordens hinter geschlossenen Türen, in festgelegten Sitzordnungen, getragen von Symbolen und vorgegebenen Texten. Symbole und Formen hatten eine gewisse Ähnlichkeit mit denen der Freimaurer. Das war in erster Linie der damaligen Organisationsform und nicht den Inhalten geschuldet. So bildeten sich beispielsweise Hierarchien heraus, die sich in unterschiedlichen Entwicklungen manifestierten.

Bezeichnungen

Neben den Symbolen und dem Brauchtum gab es eigenständige Bezeichnungen für die Verantwortungsträger, die zum Teil heute noch verwendet werden.

Veränderungen

Ein wesentliches Merkmal für einen Orden ist eine Leitung, die aus der Masse der Mitglieder herausragt und die Organisation führt - der Ordensstempler. Beraten von seinen „Beamten“, aber alleine verantwortlich. Mit der 1971 in Kiel beschlossenen Satzung veränderten die deutschen Guttempler das. Seither gibt es einen Vorstand, der gemeinsam für die Leitung des Verbandes verantwortlich ist. Die patriarchalische Organisationsform wurde zu Gunsten eines Kollegialprinzips aufgegeben.

Gleichzeitig wurde der „Ordenskanzler“ als erster Stellvertreter des Ordensstemplers abgeschafft. Die Aufgaben der Stellvertretung gingen an die Ordensvizetemplerin bzw. den Ordensvizetempler über.

Öffnungen

Gerade in der Blütezeit der Arbeit der Guttempler in den 70-iger und 80-iger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde mit verstärkter Suchthilfearbeit der Ruf nach Öffnung und öffentlichem Wirken lauter.

Bereits 1964 entstanden so genannte „Neuland-Gruppen“, in denen Suchthilfearbeit in Form von Gesprächsgruppen stattfand. Diese Gruppen präsentierten sich als offene Gruppen und sind (mit) Vorläufer der heutigen Selbsthilfebewegung. Nach und nach prägten diese Gruppen das Bild der Guttempler.

Die geschlossene Arbeit der Guttempler in den Logen wurde als Ausgrenzung betrachtet. „Wir haben doch nichts zu verbergen“ und „Was wir tun, kann jeder sehen“, so lauteten die Forderungen. Auf der Basis von Betroffenheit von Menschen, denen es immer erst um das Miteinander (Guttempler- Gesprächsgruppe/Selbsthilfearbeit) und dann um den organisatorischen Rahmen (Guttempler- Organisation und Guttempler-Gemeinschaften) geht. So wandelte sich der Begriff „Loge“ über Guttemplergruppe in die Guttempler-Gemeinschaft.

Die Arbeit mit Suchtkranken und ihren Angehörigen bescherte den Guttemplern in Deutschland in der Spitze fast 10.000 Mitglieder und die Arbeit breitete sich weiter aus. Die damit verbundene Offenheit brachte auch Spannungen. Es stellten sich neue Fragen in der öffentlichen Arbeit, und es gab kaum mehr einen Ort, an dem in Ruhe inhaltliche und Zukunftsfragen diskutiert werden konnten.

Konsequenzen

In der deutschen Öffentlichkeit macht die Arbeit der Guttempler mit Suchtkranken und gemeinsam mit ihren Angehörigen den Unterschied zum Wirken anderer aus, davon sind wir überzeugt. In der deutschen Öffentlichkeit machen das alkoholpolitische Engagement und die Bemühungen der Guttempler, den Suchtkreislauf zu durchbrechen, den Unterschied zum Wirken anderer. Um diese Arbeit so gut wie möglich tun zu können, bedarf es eines Hintergrundes, der unseren Mitgliedern Hilfe und Stütze sein kann. Das ist nach wie vor für einen großen Teil der Mitglieder die formale und feierliche Arbeit im geschlossenen Rahmen. Dieser Teil unserer Arbeit ist intern, und **für sie werden die folgenden Regelungen empfohlen:**

Bezeichnungen

In der internen, traditionellen Arbeit der Guttempler können Bezeichnungen verwendet werden, die sowohl auf die Ordensarbeit als auch auf das Vorbild der Templer zurückgehen. Der „Templer“ oder – das ist neu – die „Templerin“ ist die bzw. der Vorsitzende auf allen Ebenen. Er oder sie ist der oder die aktuelle Vorsitzende und verkörpert die Gegenwart. Die Ebenen sind einmal die Bundesebene – der Orden. Also Ordensstemplerin bzw. Ordensstempler. Dann die Bundesländer – die Distrikte. Also Distriktstemplerin bzw. Distriktstempler. Auf der Ebene der Guttempler-Gemeinschaften ist es die Hochttemplerin bzw. der Hochttempler.

Die „Templer“ sind die Vorsitzenden. Er oder sie werden vertreten von der Vizetemplerin bzw. dem Vizetempler (der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter). In ihnen liegt nicht nur die Hoffnung auf die Zukunft, sie sollen diese auch verkörpern und in ihrer Tätigkeit zum Ausdruck bringen.

Auf den jeweiligen Ebenen gibt es die oder den Altordens-, Altdistrikts- oder Althochttempler*in. Das sind die jeweils letzten Vorsitzenden. Sie gehören zwar nicht mehr dem jeweiligen Vorstand an, nehmen aber in den traditionellen Sitzungen ihre Aufgabe wahr, die darin liegt, die derzeitige Arbeit auch unter dem Aspekt der Erfahrungen der Vergangenheit zu betrachten.

In traditionellen Sitzungen gibt es weiterhin die Spruchtemplerin bzw. den Spruchtempler. Neben Gegenwart, Zukunft und Vergangenheit sollen ihre oder seine Beiträge die Weisheit vertreten. In Form von Auszügen aus der Literatur, aus Spruchweisheiten oder anderen Zitaten; es können auch eigene Beiträge sein.

Im internen Sprachgebrauch gibt es auch für die Treffen bzw. Jahreshauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) auf den unterschiedlichen Ebenen entsprechende Bezeichnungen. Das Treffen aller Guttemplerinnen und Guttempler auf der Bundesebene wird als **Ordenstag** bezeichnet, die Geschäftssitzung auf Bundesebene als **Ordenssitzung**.

Die Gesamtveranstaltung wird künftig als **Guttempler-Kongress** und die Ordenssitzung als **Bundesverbandstag** bezeichnet. Auf der Landesebene sind es entsprechend der **Distriktstag** und die **Distriktssitzung** bzw. der **Landesverbandstag**. Daneben gibt es im zweijährigen Rhythmus den **Guttemplertag** als bundesweites überwiegend kulturelles Treffen.

Sitzungsformen

Bei der Beschreibung der Bezeichnungen der Verantwortungsträger klang bereits an, dass die formale Arbeit traditionell in Form von „Sitzungen“ durchgeführt werden kann. Für diese internen Zusammenkünfte gibt es auf den unterschiedlichen Ebenen Sitzungsleitfäden, in denen die Sitzungsformen und der Ablauf der Sitzungen beschrieben sind. Weiterhin enthalten sie die Umsprüche (durch Hoch-, Vize-, Althoch- und Spruchtempler*in) für die unterschiedlichen Gelegenheiten.

Das sind auf der einen Seite die Sitzungen, die in manchen Gemeinschaften regelhaft durchgeführt werden; andererseits sind es besondere Anweisungen für Aufnahmeferien, für Jubiläen und für Trauerferien.

Im Leitfaden werden auch die Anordnung der Tische und die Benutzung von weiteren Gegenständen, wie Sitzungshammer und Kerzen, beschrieben.

Besonders festliche Sitzungen und Sitzungen zu besonderen Anlässen werden immer in traditioneller Form durchgeführt.

Im Distrikt / Landesverband Berlin-Brandenburg, tragen die Mitglieder deshalb auch die Regalie.

In der Regel handelt es sich um interne Sitzungen für Mitglieder. Sollten Gäste (zum Beispiel nahe Angehörige von verstorbenen Mitgliedern, denen in einer Trauerfeier gedacht wird) anwesend sein, so wird ihnen unser Brauchtum vorab erläutert.

Da es sich beim Umspruch um durchaus anspruchsvolle Texte handelt, wird empfohlen, diese bei besonderen Veranstaltungen für die einzelnen „Beamten“ zu personalisieren. Das bedeutet, dass für jede Position ein eigenes Exemplar des Rundspruches vorbereitet wird, in dem zum Beispiel die Namen der zu ehrenden Mitglieder ebenso vermerkt sind wie die Anreden.

Es ist ebenfalls eine wichtige Tradition, dass der Umspruch zum Beginn und zum Ende der Sitzung mit Liedern begleitet wird. Dazu gibt es ein eigenes Guttempler-Liederbuch, welches in der Zwischenzeit auch zusätzliche Texte enthält, die mit bekannten Melodien unterlegt wurden.

Es ist selbstverständlich, dass die ausgesuchten Lieder zum Anlass passen. Alternativ zum Singen bietet sich der Einsatz von Tonträgern an.

Die Sitzungsleitfäden werden vom Bundesvorstand herausgegeben.

Gradwesen

Im Laufe der Entwicklung der Guttempler hat sich ein „Gradwesen“ herausgebildet. Die Bereitschaft, sich durch das Gradwesen stärker mit der Guttemplerarbeit zu verbinden und sich persönlich weiter zu entwickeln, wird verbunden mit dem Hineinwachsen in die Organisation und der Bereitschaft zur Übernahme weiterer Verpflichtungen.

Mit der Aufnahme in eine Guttempler-Gemeinschaft oder auch als Einzelmitglied verpflichtet sich die Bewerberin oder der Bewerber dazu, frei von Alkohol und anderen Drogen zu leben, sich zur Enthaltbarkeit zu bekennen. Diese Verpflichtung zur Enthaltbarkeit (**Grad der Enthaltbarkeit**) bezieht sich nicht nur auf das eigene Konsumverhalten, sondern fordert gleichzeitig auch dazu auf, sich für eine alkoholfreie Lebensweise einzusetzen.

Konkret bedeutet dies:

- ich verpflichte mich, alkohol- und drogenfrei zu leben,
- ich werde keinen anderen Menschen zum Alkoholverzehr und anderen Suchtmitteln veranlassen,
- ich werde mich für eine alkohol- und drogenfreie Lebensweise einsetzen.

Nach mindestens einem Jahr der Mitgliedschaft kann der nächste Grad auf der Ebene des Distriktes erworben werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass es keine Schwierigkeit mehr darstellt, ohne Alkohol und andere Drogen zu leben und dass diese Lebensweise in das persönliche Leben integriert werden konnte. Es ist der **Grad der Nächstenliebe**. Obwohl die Suchthilfe erst wesentlich später in der jetzigen Form entwickelt wurde, sahen es die Gründer des Guttempler-Ordens bereits als notwendig an, dass mit diesem Grad der Schritt von der eigenen Person zum Nächsten zu gehen ist. Konkret wird in diesem Grad unser Ideal der Brüderlichkeit verwirklicht.

Das bedeutet:

- ich werde mich für Brüderlichkeit im Zusammenleben der Menschen einsetzen und allen Menschen mit Achtung und Aufgeschlossenheit begegnen,
- ich erkläre mich bereit, den Menschen, die in eine Notlage geraten sind, nach besten Kräften zu helfen
- ich werde insbesondere alkoholkranken bzw. suchtkranken Menschen und ihren Angehörigen helfen und die Menschen unterstützen, die alkoholfrei bzw. suchtmittelfrei leben wollen.

Nach einem weiteren Jahr der Mitgliedschaft kann auf der Ordensebene der **Grad der Gerechtigkeit** erworben werden. Im ersten Grad stand die eigene Entwicklung im Vordergrund. Im zweiten Grad erfolgte die Hinwendung zum Nächsten. Dabei wurden die vielfältigsten Erfahrungen gemacht, und nicht immer ging es ohne Konflikte ab. Im Grad der Gerechtigkeit gehen sowohl die persönliche Entwicklung als auch die Entwicklung in der Organisation einen Schritt weiter, zum eigenen Gestalten des Umgangs miteinander. Gerechtigkeit zu üben, immer wieder einen Schritt zurückzutreten und zu überlegen, wie der nächste Schritt unter Einbeziehung der Interessen aller gegangen werden kann.

Konkret beschreiben wir das so:

- ich versuche, jedem Menschen gegenüber Gerechtigkeit walten zu lassen,
- ich werde für Gerechtigkeit im Zusammenleben der Menschen eintreten,
- ich setze mich dafür ein, dass alle praktischen, vorbeugenden und rechtlichen Maßnahmen ergriffen werden, die den Schutz der Menschen vor Abhängigkeit und Fremdbestimmung verbessern.

Bis vor wenigen Jahren waren die Guttempler so organisiert, dass die nationalen Guttempler-Verbände direkter Bestandteil der Internationalen Guttempler-Organisation waren.

Inzwischen ist IOGT International ein weltweiter Dachverband für alle Organisationen und Verbände, deren Mitglieder sich zur persönlichen Abstinenz verpflichten. IOGT International ist nun in MOVENDI - International umbenannt worden.

Die meisten Mitgliedsorganisationen leben nicht mehr in der Tradition der Guttempler wie wir in Deutschland.

Deshalb wird der letzte Grad, der **Grad der Einheit** nicht mehr durch die Internationale Organisation vergeben. Die deutschen Guttempler nennen diesen Grad nun **Grad des Friedens** und sehen ihn als Abschluss des Weges sowohl in die Organisation als auch in die Welt. Dieser Grad wird jetzt auch in einer Ordenssitzung erteilt.

Die Ziele des Grades des Friedens werden konkret so beschrieben:

- ich setze mich für den Frieden im Zusammenleben der Menschen ein,
- ich werde in meinem Lebenskreis für die Verwirklichung des Friedens eintreten,
- ich werde mich für die Grundrechte einsetzen, wie sie von den Vereinten Nationen beschrieben wurden.

Die Guttempler in Deutschland fassen es in ihrem Programm so zusammen: Die Guttempler setzen sich für eine Welt ein, in der sich Menschen ohne Beeinträchtigung durch Alkohol und anderen Drogen entwickeln und in Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Gesundheit leben können.

Mit dem Gradwesen wird ein Instrument bereitgestellt, in dem das einzelne Mitglied sich nicht nur pauschal zu den Zielsetzungen verpflichtet, sondern indem es sich ihnen schritt-weise nähert.

Jeder neue Grad ist eine persönliche Verpflichtung und Herausforderung, die von den anwesenden Freunden, die bereits die entsprechenden Grade erworben haben, bestätigt wird.

Umgangsformen zwischen Guttemplerinnen und Guttemplern

Guttempler nennen sich Bruder und Schwester, sie bringen damit ihre „geschwisterliche“ Verbundenheit zum Ausdruck. Diese Anredeform hat sich in Deutschland sonst nur noch in kirchlichen Zusammenhängen erhalten, und wird auch im Rahmen der Guttempler nur noch intern verwendet. In traditionellen Sitzungen wird sich mit Bruder und Schwester angesprochen, entsprechend sind auch die Texte für die Umsprüche formuliert. Das gilt für den internen Gebrauch.

Bruder und Schwester sind eng mit dem Ideal der Brüderlichkeit verbunden. In den letzten Jahren gab es die Diskussion, ob sich die Schwestern auch im Begriff der Brüderlichkeit wiederfinden können, deshalb wurde auch der Begriff der „Geschwisterlichkeit“ eingeführt.

In der Zwischenzeit stellt sich das Problem der Anrede kaum noch, da die meisten Mitglieder über die Gesprächsgruppen oder Vorgruppen in die Guttempler-Gemeinschaft kommen. Sie reden sich dort in der Regel mit „Du“ an, und ändern auch nach dem Erwerb der Mitgliedschaft diese Anredeform nicht.

Die Anrede hat sich schon oft von „Liebe Brüder und Schwestern“ oder „Liebe Ordensgeschwister“ zu „Liebe Guttemplerinnen und Guttempler“ gewandelt. Dies wurde bereits beim neuen Sitzungsleitfaden für die Guttempler-Gemeinschaften berücksichtigt.

Zusammenfassung

Das Brauchtum ist einem ständigen Wandel unterworfen. Während die Formen auf der einen Seite den Mitgliedern einen starken Halt geben, Sicherheit und auch Beständigkeit, werden sie von neuen und jüngeren Mitgliedern und aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen hinterfragt. Zur Vergangenheit kann auf einige Publikationen über die Guttempler-Geschichte hingewiesen werden. Dabei wird deutlich, dass viele Funktionen inzwischen fallen gelassen oder verändert wurden.

Deutlich wird aber auch, wie wichtig Formen und Brauchtum sind, wie sie Menschen, gerade wenn diese dabei sind ihr Leben grundlegend zu ändern, Halt geben können.

So ist das Gradwesen eine gute Beschreibung der Schritte in die Freiheit. In die eigene Verantwortung, die nicht auf Formen und Rituale angewiesen ist, sondern die selbst gelebt werden muss.

Auf der anderen Seite sind sie eine Beschreibung des Weges in die Organisation mit vermehrter Identifikation, Solidarität und Übernahme von Verantwortung.

In diesem Sinne sind die beschriebenen Traditionen, Formen und das Brauchtum der Stand von heute.

Traditionen werden Geschichte und werden auch so beschrieben. Formen und Gebräuche leiten sich daraus ab, und sie sollten nicht nach dem beurteilt werden, wie sie immer gehandhabt wurden, sondern danach, was heute hilfreich, wertvoll und sinnvoll ist.



Impressum:

Layout, Satz und Druck:

Guttempler in Deutschland e.V.

Guttempler-Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

Wildenbruchstr. 80

12045 Berlin (Neukölln)